



Haupt- u. Realschule
Lichtenberger Str. 4, 38271 Baddeckenstedt

An die
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler
der Schule im Innerstetal (HS/RS)
38271 Baddeckenstedt

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen, Rauchen und Alkoholgenuss in der Schule

Die Elternschaft unserer Schule wird hiermit über die Erlasse des Niedersächsischen Kultusministers „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ vom 01.04.2008 und „Rauchen und Alkoholgenuss in der Schule“ vom 07.12.2012 informiert.

1. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Den Schülern aller Schulen wird hiermit verboten, Waffen jeder Art und gefährliche Gegenstände in die Schule oder zu Veranstaltungen der Schule mitzubringen. Hierunter fallen auch Gaspistolen, Messer, Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen, Munition, Feuerwerkskörper, Chemikalien, Laserpointer, Pfefferspray, auch Soft-Air-Waffen und Nachbildungen von Waffen.

2. Rauchen und Alkoholgenuss in der Schule

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Das Mitbringen von Raucherwaren, Streichhölzern und Feuerzeugen wird von der Schulleitung untersagt.

Wir bitten die Erziehungsberechtigten, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen und die Kenntnisnahme zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß

3. Schöne-Schülerhof
Schaare-Schlüterhof, Schulleiterin

-----bitte abtrennen-----

(Name des Schülers/der Schülerin)

Klasse

Schuljahr

Die Erlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums über „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. und Rauchen und Alkoholgenuss in Schulen“ haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten



Haupt- u. Realschule
Lichtenberger Str. 4, 38271 Baddeckenstedt

An die
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler
der Schule im Innerstetal (HS/RS)
38271 Baddeckenstedt

Information über den Haftungsausschluss für Wertgegenstände

Das Mitbringen von Gegenständen durch Schülerinnen und Schüler erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Schäden oder Verlust an von Schülerinnen und Schülern in die Schule mitgebrachten Wertgegenständen, die nicht für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages notwendig oder erforderlich sind, also solche, die nicht unmittelbar dem Unterricht dienen oder beim Schulbesuch benötigt werden, übernehmen wir keine Haftung.

Gleichzeitig weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die möglicherweise in Haftung tretenden anderen Versicherungsträger für Verlust oder Beschädigung solcher Wertgegenstände lediglich für den Zeitwert Ersatz leisten, nicht jedoch den Wiederbeschaffungswert oder den Neuwert erstatten.

Dies gilt für alle Klassenstufen und jede schulische Veranstaltung.

Mit freundlichem Gruß

B. Schaare-Schlüterhof
(Schaare-Schlüterhof, Schulleiterin)



Haupt- u. Realschule
Lichtenberger Str. 4, 38271 Baddeckenstedt
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler
der Schule im Innerstetal (HS/RS)
38271 Baddeckenstedt

Regeln für den Schülerbusverkehr

Der tägliche Busverkehr stellt hohe Anforderungen an alle Schüler: Ordnung, Einsicht und Rücksichtnahme sind Vorbedingungen für einen sicheren Schulweg und für die Verhütung von Unfällen. Die älteren Schüler sollten jüngeren gegenüber verantwortungsbewusst und hilfsbereit sein und die Fahrer unterstützen. Die hohe Verantwortung des Busfahrers ist durch ein gutes Verhalten zu würdigen.

Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

1. An den Haltestellen der Busse verhalten sich die Schüler ruhig und geordnet. Durch Rennen und Toben werden sonst Schüler durch vorbeifahrende Fahrzeuge gefährdet.
2. Bei Ankunft der Busse wird nicht gelaufen und gedrängelt. Der Sicherheitsstreifen (1 m Abstand von der Fahrbahn) ist einzuhalten. Erst nach Anhalten der Busse gehen die Schüler zu den geöffneten Türen und steigen ohne Hast ein.
3. In einigen Orten stehen die Wartehallen auf der Gegenseite. Hier gilt folgende Regel: Nach Halten des Busses überqueren die Schüler nach Anweisung der Schülerlotsen die Fahrbahn. **Falls keine Schülerlotsen anwesend sind, darf die Straße erst dann betreten werden, wenn kein Fahrzeug in Sicht ist.** Ältere Schüler sollten hier Hilfe leisten.
4. Während der Fahrten (Hin- und Rückfahrt) verlassen die Schüler ihre Sitz- und Stehplätze nicht. Bei starker Belastung der Busse setzen sich drei Schüler auf eine Sitzbank. Es gibt im Bus grundsätzlich keine festen Sitzplätze, es werden auch keine Sitzplätze freigehalten. **Einzige Ausnahme:** Grundschüler, die einen andersfarbigen Fahrausweis besitzen, haben Anspruch auf einen Sitzplatz. Die Fenster werden nur vom Fahrer geöffnet. Die Hände dürfen keineswegs aus den Fenstern gestreckt werden. Umherlaufen und Toben oder gar Austragen von Streitigkeiten im Bus sind strengstens untersagt.
5. Schüler mit Sitzgelegenheiten nehmen ihre Schultaschen auf den Schoss. Schüler mit Stehplatz stellen die Schultaschen auf den Boden. Falls die Busse Gepäcknetze besitzen, können dort Taschen mit Turnzeug und leichte Büchertaschen abgelegt werden. Die Schülerlotsen können auch bei stark besetzten Bussen die Schüler anweisen, ihre Taschen an einer von ihnen bezeichneten Stelle abzustellen. Sitzplätze sind grundsätzlich zu besetzen. „Störenfriede“ können auseinandergesetzt werden.
6. Wenn der Bus den Heimatort oder die Schule anfährt, bleiben alle Schüler bis zum Halten auf ihren Plätzen. Das Aussteigen erfolgt geordnet und ohne Hast.

7. Bei Unterrichtsschluss gehen alle Schüler nach dem Läuten oder nach Aufforderung der Lehreraufsicht ruhig zu ihren Bushaltestellen. Schüler, die eine Freistunde haben, verlassen erst nach dem Läuten den Schüleraufenthaltsraum.

Neben diesen Regeln ist insbesondere auch die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) vom 21.06.1975 einzuhalten. Aus dieser Verordnung finden Sie einen Auszug abgedruckt:

Fahrgäste, Beförderungspflicht

§ 12

-

§ 13 Beförderung von Personen

Der Unternehmer und das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal sind nach Maßgabe der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen. Soweit nicht ein Ausschluß von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können sie die Beförderung ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellt.

§ 14 Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. in Obussen und Kraftomnibussen sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich zu betätigen,
4. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
7. ein Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen, wenn die bevorstehende Abfahrt angekündigt ist oder die Türen geschlossen werden,
8. (weggefallen)
9. Tonrundfunk- oder Fernschrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die Fahrgäste außerdem verpflichtet,

1. die Fahrzeuge nur an den Haltestellen zu betreten und zu verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals,
2. zügig ein- und auszusteigen und dabei die besonders gekennzeichneten Türen zu benutzen,
3. Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege freizuhalten,
4. sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen,
5. sie begleitende Kinder sorgfältig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(4) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Mit freundlichem Gruß


Schaare-Schlüterhof, Schulleiterin



Haupt- u. Realschule
Lichtenberger Str. 4, 38271 Baddeckenstedt
An die
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler
der Schule im Innerstetal (HS/RS)
38271 Baddeckenstedt

Gefährdung durch Sprengkörper

Erlass des Nds. KultM vom 12. November 1964 – III 4343/64 – GültL KultM 160/17 –

Bereits mehrfach habe ich auf die Gefahren hingewiesen, die sich gerade für Kinder und Jugendliche aus dem Umgang mit Sprengkörpern ergeben können. Ereignisse der letzten Zeit – zum Beispiel das Unglück in Hanau – veranlassen mich, hieran erneut zu erinnern.

Ich bitte daher, die Schüler der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen nachdrücklich davor zu warnen, Sprengkörper oder andere ihnen ungewohnte Gegenstände, insbesondere in der Umgebung von Truppenübungsplätzen, Schießplätzen, Kasernen und anderen militärischen Anlagen, an sich zu nehmen oder gar zu untersuchen, zu bearbeiten oder zu werfen. Auf die Gefahren, die sich für Leben und Gesundheit des Finders und seiner Mitmenschen hieraus ergeben können, ist eindringlich hinzuweisen.

Ich bitte, diese Warnung innerhalb der ersten sechs Wochen jeden Schuljahres zu wiederholen.

Gefahren in Sandkühlen und auf Schuttabladeplätzen

Erlass des Nds. KultM vom 25. März 1965

Im vergangenen Jahr ist mir von mehreren tödlich verlaufenen Unfällen berichtet worden, bei denen Kinder, die auf Schuttabladeplätzen oder in Sandkühlen gespielt haben, in selbstgebauten Höhlen verschüttet wurden und erstickten.

Ich bitte alle Schulen, die Kinder zu Beginn des neuen Schuljahres vor den Gefahren in Sandkühlen, auf Schuttablade- oder Bauplätzen, deren Betreten in der Regel verboten ist, zu warnen.

Mit freundlichem Gruß


Schaare-Schlüterhof, Schulleiterin



Haupt- u. Realschule
Lichtenberger Str. 4, 38271 Baddeckenstedt
An die
Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler
der Schule im Innerstetal (HS/RS)
38271 Baddeckenstedt

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

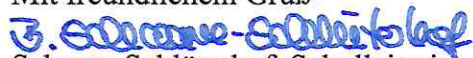
Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Mit freundlichem Gruß


Schaare-Schlüterhof, Schulleiterin

(Name des Schülers/der Schülerin)

Klasse

Schuljahr

Die Erlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums über das

„Verbot des Mitbringens von Waffen usw. und Rauchen und Alkoholgenuss in Schulen“
„Gefährdung durch Sprengkörper“
„Gefahren in Sandkuhlen und auf Schuttabladeplätzen“

und die

„Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Infektionsschutzgesetz“
„Regeln für den Schülerbusverkehr“
„Information über den Haftungsausschuss für Wertgegenstände“

haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten